

Kreistagsdrucksache Nr. 119/19

AZ. GSKT Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

Beschluss zur Finanzierung der Arbeit der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 13.11.2019 Kreistag (öffentlich) Beschluss am 20.11.2019

Beschlussvorschlag:

- 1. Zur Deckung der sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit, wird den Kreistagsfraktionen ab 01.01.2020 ein Betrag von 250,00 EUR pro Mitglied und Jahr aus Haushaltsmitteln des Landkreises gewährt. Diese Regelung gilt zur Deckung von sächlichen und personellen Aufwendungen, die durch die Arbeit im Kreistag entstehen, auch entsprechend für Gruppierungen, die keine Fraktion bilden, sowie für Einzelmitglieder.
- 2. Die Gewährung und Verwendung der Haushaltsmittel erfolgt nach den in dieser Drucksache dargestellten Grundsätzen sowie nach den als Anlage beigefügten Grundsätzen für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln.

Sachverhalt:

1. Rechtsgrundlage

Nach § 26a Absatz 3 Landkreisordnung (LkrO) kann der Landkreis den Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitgliedern im Kreistag Mittel aus seinem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen, die durch die Arbeit im Kreistag entstehen, gewähren.

2. Ausgestaltung

Ob und in welcher Höhe die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder Haushaltsmittel erhalten, entscheidet der Kreistag.

Eine Abfrage bei den umliegenden Landkreisen und den drei kreisangehörigen Großen Kreisstädten hat ergeben, dass der überwiegende Teil der befragten Kommunen bereits über eine entsprechende Regelung verfügt und Haushaltsmittel zur Deckung der sächlichen und personellen Aufwendungen nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen gewährt (4 von 6 Landkreise und 2 von 3 Große Kreisstädte).

Vor diesem Hintergrund und vor allem auch mit Blick auf die mit der komplexen kommunalpolitischen Aufgabenstellung verbundenen Aufwendungen, wie beispielsweise laufender Geschäftsbedarf, Fortbildungen, Fachliteratur, externe Beratung oder ggf. auch Personalkosten, erscheint eine entsprechende Regelung für den Kreistag Tübingen notwendig und an-

gemessen.

Im Vorfeld wurden daher mit den Kreistagsfraktionen mögliche Modelle zur Gewährung solcher Haushaltsmittel abgestimmt. Zwischen den Fraktionen war man sich dabei einig, dass grundsätzlich nicht nur Fraktionen (ab 3 Mitgliedern), sondern auch Gruppierungen (Zusammenschlüsse von 2 Mitgliedern) sowie Einzelmitgliedern Haushaltsmittel zur Deckung der sächlichen und personellen Aufwendungen gewährt werden sollen. Um gleichzeitig dem Umstand gerecht zu werden, dass größere Fraktionen in aller Regel höhere Aufwendungen zu tragen haben, soll sich die Höhe der gewährten Mittel nach der Anzahl der Mitglieder richten und pro Mitglied und Jahr 250 € betragen. Gruppierungen mit 2 Mitgliedern würden demnach 500 € und Einzelmitglieder 250 € pro Jahr erhalten.

3. Grundsätze zur Mittelverwendung

Für die Verwendung der Mittel gelten die als **Anlage** beigefügten vom Innenministerium BW herausgegebenen Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln.

Demnach dürfen die Haushaltsmittel für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Fraktions-/Gruppierungsgeschäftsführung
- sächliche Verwaltungs- und Investitionskosten z.B. für die Anmietung und Ausstattung einer Fraktionsgeschäftsstelle, der laufende Geschäftsbedarf wie Post- und Fernmeldegebühren, Kopierer, Büromaterial, Wartung und Instandsetzung, Hausbewirtschaftung, Fachliteratur
- Aufwand f
 ür voll- oder teilzeitbesch
 äftigtes Fraktionspersonal
- Kosten für fraktionsexterne Beratung
- b) Fraktions-/Gruppierungssitzungen
- Kosten der Anmietung eines Sitzungsraumes für die Fraktion
- Kosten der Zuziehung einer sachkundigen Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten.

<u>Nicht berücksichtigt</u> werden können dagegen die Aufwendungen der einzelnen Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse notwendig sind, weil hierfür bereits Anspruch auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit besteht.

- c) Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen
- Die Vereinigungen müssen satzungsgemäß bzw. tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Beratung der Fraktion anbieten.
- d) Fortbildung der Fraktions-/Gruppierungsmitglieder
- e) Öffentlichkeitsarbeit

Bei medialen Verbreitungen, ist strikt darauf zu achten, dass es sich um Verlautbarungen der Fraktionen/Gruppierungen/des Einzelmitglieds und nicht der organisatorischen Gliederungen (insbesondere Ortsverbände) der diese tragenden Parteien oder Wählervereinigungen handelt. Die Mittel dürfen nur für informierende Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Im Vorfeld einer Kommunalwahl (3 Monate vor einer Wahl bis zum Wahltag) dürfen keine kommunalen Haushaltsmittel für Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

- f) Nicht zulässige Verwendung der kommunalen Haushaltsmittel
- Finanzierung von Parteien und Wählervereinigungen
- (Wahl)werbung der Parteien oder Wählervereinigungen
- Auszahlungen an Fraktions-/Gruppierungsmitglieder
- Bewirtung der Fraktions-/Gruppierungsmitglieder soweit dies über eine Erfrischung während der Sitzung hinausgeht
- Verfügungsmittel des Fraktions-/Gruppierungsvorsitzenden
- Teilnahme an Parteiveranstaltungen, soweit es sich nicht im Einzelfall um aufgabenorientierte Fortbildung handelt
- allgemeine Bildungsreisen
- gesellige Veranstaltungen der Fraktion/Gruppierung
- Spenden

4. Auszahlung und Verwendungsnachweise

Die Auszahlung der Fraktionsmittel erfolgt zum Jahresanfang. Über die Verwendung der Mittel ist nach § 26a Absatz 3 LkrO ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Die Verwaltung stellt hierzu ein Abrechnungsblatt zur Verfügung, welches jeweils am Anfang des Jahres für das Vorjahr einzureichen ist. Die der Abrechnung zu Grunde liegenden Belege sind von den Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitgliedern 10 Jahre lang aufzubewahren. Diese Frist beginnt am 1. Januar des der Feststellung der Jahresrechnung folgenden Budgetjahres. Am Ende des Jahres nicht verbrauchte Mittel sind binnen eines Monats nach Feststellung zurückzuerstatten bzw. werden mit den Mitteln des Folgejahres verrechnet.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einer Gewährung von 250 € pro Jahr und Mitglied entstehen bei einer Mitgliederanzahl von 67 Kreistagsmitgliedern und bei derzeitiger Sitzverteilung folgende Kosten

Grüne	4.500 €
FWV	4.000€
CDU	3.000€
SPD	2.000€
Linke	1.250 €
FDP	1.000 €
PARTEI	500 €
AfD	500 €

Gesamt: 16.750 €

Diese Mittel konnten im am 09.10.2019 im Kreistag eingebrachten Haushaltsplanentwurf 2020 noch nicht berücksichtigt und werden und sollen im Rahmen einer Verwaltungsänderung beim Produkt 1110-1, Steuerung, Nr. 18, Sonstige Ordentliche Aufwendungen (HH-Plan S. 12) aufgenommen werden.